

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1999, S. 424); der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat am 09.04.2002 die Änderungssatzung beschlossen; der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat am 09.07.2002 der Änderungssatzung zugestimmt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 04.03.2003 zur Genehmigung vorgelegt und gilt nach § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG nach Zeitablauf als genehmigt (Schreiben des Thüringer Kultusministeriums vom 31.01.2005, Az.: 4 1- 437/523/10-1).

I. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden hinter der Angabe „S. 289,“ die Wörter *„zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Sonderdruck Nr. 1/2002, S. 21 veröffentlichte Satzung zur Ersten Änderung der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen - (DPO-AB) der Technischen Universität Ilmenau“* eingefügt.
- b. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Klammerverweise in den Überschriften zu den Paragrafen dieser Ordnung gehören nicht zum amtlichen Text.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Lehrangebot hat einen Umfang von 185 Semesterwochenstunden (SWS).“

b. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden die Wörter „(einschließlich betriebs-wirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Wahlpflichtfächer sowie der c. Wahlpflichtfächer in den Technischen Fachrichtungen)“ gestrichen.

bb. In Satz 3 werden die Wörter „ Technischen Fachrichtungen (Vertiefungsrichtungen),“ gestrichen.

c. In Absatz 6 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Durchführung eines Wahlpflichtfaches ist, dass sich mindestens 5 Studierende im Prüfungsamt der für das Wahlpflichtfach zuständigen Fakultät eingeschrieben haben.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Prüfungsvorleistungen“ das Wort „Prüfungsleistungen,“ eingefügt.

b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Fachprüfungen und Prüfungsleistungen werden in jedem Semester angeboten. Die Regelungen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sind:

- a) *Das erstmalige Ablegen einer Prüfung erfolgt nach Anmeldung,*
- b) *Die erste Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung ist bis zum Ablauf des nachfolgenden Semesters abzulegen. Versäumt der Kandidat die Wiederholungsfrist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.*
- c) *Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung ist spätestens bis zum Ablauf eines weiteren Semesters möglich; Buchstabe b), Satz 2, gilt entsprechend.*
- d) *Handelt es sich bei dem nachfolgenden Semester überwiegend um Zeiten nach § 19 (3) DPO-AB oder um ein Semester für ein vorgeschriebenes Fachpraktikum oder um ein Urlaubssemester, so verlängert sich die Frist um den entsprechenden Zeitraum, mindestens um ein Semester.*
- e) *Für maximal jeweils acht Prüfungsleistungen in der Diplom-Vorprüfung und maximal zehn Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung ist eine 2. Wiederholung möglich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen regeln die Anlagen zu dieser Ordnung.“*

c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird vor dem Wort „Prüfungsvorleistungen“ das Wort „Prüfungsleistungen,“ eingefügt.

d. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Fachprüfungen“ die Wörter „und Prüfungsleistungen“ eingefügt.

e. Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

f. In Absatz 5 werden die Wörter „bis zum Beginn des 5. Fachsemesters“ durch die Wörter „bis zum Ende des 4. Fachsemesters“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

- a. Mathematik und Physik,*
- b. Informatik,*
- c. Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik,*
- d. Mechanisch-konstruktive Grundlagen,*
- e. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,*
- f. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,*
- g. Statistik,*
- h. Recht.*

Der Umfang der den Fachprüfungen zugeordneten Lehrveranstaltungen unterscheidet sich je nach gewählter Technischer Fachrichtung.

In der Technischen Fachrichtung Automatisierung, Biomedizinische Technik und Informatik kann das Grundstudium alternativ in den Technischen Fachrichtungen Elektrotechnik und Informationstechnik oder Maschinenbau belegt werden. Die Fachprüfungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung sind vollständig in einer dieser beiden Fachrichtungen zu erbringen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Besteht eine Fachprüfung aus je einer mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistung, gehen beide Prüfungsergebnisse mit einem Gewicht von jeweils 50 % in die Note der Fachprüfung ein. Die mündliche Prüfungsleistung ist zeitlich nach der schriftlichen Prüfungsleistung zu erbringen. Sind in einer Fachprüfung mehrere schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gefordert, gehen die Noten der Prüfungsleistungen mit einem dem Umfang der Lehrveranstaltungen, gerechnet nach Semesterwochenstunden (SWS), entsprechenden Gewicht in die Gesamtnote der Fachprüfung ein.“

b. In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine mehrere Prüfungsleistungen umfassende Fachprüfung ist bestanden,

- a) wenn in den Fächergruppen A. Mathematik und Physik sowie B. Ingenieurwissenschaften alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ abgeschlossen wurden,*
- b) wenn in der Fächergruppe C. Wirtschafts- und Rechtswissenschaften innerhalb der jeweiligen Fachprüfung insgesamt als gewichtete Summe der einzelnen Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erzielt wurde. Innerhalb einer Fachprüfung kann der Student auf die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung unwiderruflich durch schriftliche Erklärung verzichten.*

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit der Anzahl der Semesterwochenstunden der zur jeweiligen Fachprüfung gehörenden Fächer gewichtet.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die erste Wiederholung einer Fachprüfung bzw. von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung gelten die Regelungen der §§ 8 und 9 in Verbindung mit den Anlagen 1.1 und 1.2.“

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst

„Für die zweite Wiederholung einer Fachprüfung bzw. von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung gelten die Regelungen des § 4, Absatz 2 c) bis e).“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Text wird Absatz 1.

b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Prüfungsleistung einer Fachprüfung ist der Nachweis der bestandenen Diplom-Vorprüfung.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich auf die Fächer:

- a. Ingenieurwissenschaftliche Sockelfächer (je nach Technischer Fachrichtung)*

- *Sockelfächer Elektrotechnik/Informationstechnik*
 - *Sockelfächer Produktionstechnische Grundlagen*
 - *Sockelfächer Automatisierung/Systemtechnische Grundlagen*
- b. *Integrationsfach für Wirtschaftsingenieure*
- c. *Volkswirtschaftslehre*
- d. *Recht*
- e. *Großes ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtfach*
- f. *Großes wirtschafts- und rechtswissenschaftliches Wahlpflichtfach*
- g. *Kleines ingenieurwissenschaftliches oder wirtschafts- und rechtswissenschaftliches Wahlpflichtfach*
- b. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zur schriftlichen Prüfungsleistung“ durch die Wörter „zu den schriftlichen Prüfungsleistungen“ ersetzt; die Wörter „betriebswirtschaftlichen, sowie volkswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen“ werden gestrichen.
- c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Eine mehrere Prüfungsleistungen umfassende Fachprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Fachprüfung als gewichtete Summe der einzelnen Prüfungsleistungen insgesamt mindestens die Note „ausreichend (4.0)“ erzielt wurde. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit der Anzahl der Semesterwochenstunden der zur Fachprüfung gehörenden Fächer gewichtet.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 werden die Wörter „und 3“ gestrichen.
- b. Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Note der Projektarbeit geht mit einem Gewicht von 5 %, die der Diplomarbeit mit 25 % in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein.“
- c. Es wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:
„(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die in den Anlagen zu dieser Ordnung vorgeschriebenen Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern sowie die Projektarbeit und die Diplomarbeit bestanden wurden.“
10. § 16 erhält folgende Fassung:
- „Die Regeln für das Ablegen von Prüfungen im Freiversuch lauten:*
- a) *Bis zu acht Prüfungsleistungen können in der Diplom-Vorprüfung und bis zu zehn Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung als Freiversuch abgelegt werden, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und vor oder zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt werden.*
 - b) *Die Inanspruchnahme von Freiversuchen ist vor dem Ablegen dem Prüfungsamt mitzuteilen.*

- c) *Wird die Prüfungsleistung im Freiversuch nicht bestanden, dann ist der Antritt nicht als erster Versuch zu zählen.*
- d) *Wird die Prüfungsleistung bestanden, dann kann die Prüfung zwecks Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Für das Zeugnis zählt das bessere Ergebnis.*
- e) *Für Prüfungsleistungen in Form von Hauptseminaren kann ein Freiversuch nicht in Anspruch genommen werden.“*

11. Der § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Wörter „und 18 bis 21“ gestrichen.
- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für die zweite Wiederholung einer Fachprüfung bzw. von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gelten die Regelungen des § 4, Absatz 2 c) bis e).“

12. Der 4. Abschnitt mit den §§ 18 bis 21 wird aufgehoben.

13. Der bisherige Abschnitt 5 wird zu Abschnitt 4 geändert.

14. Die Anlagen 1.1 und 1.2 sowie 2.1, 2.2 und 2.3 erhalten den nachfolgenden neuen Wortlaut.

15. Das Inhaltsverzeichnis ist den vorstehenden Änderungen anzupassen.

16. (1) Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Ilmenau tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Regelungen dieser Änderungssatzung werden angewendet auf:

- a) Studierende, die sich im Wintersemester 2002/03 erstmalig für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Ilmenau immatrikuliert haben,
- b) Studierende die im Wintersemester 2002/03 das Hauptstudium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Ilmenau begonnen haben,
- c) alle anderen Studierenden im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Ilmenau, wenn sie sich schriftlich mit der Anerkennung dieser Änderungssatzung einverstanden erklärt haben.

Für alle übrigen Studierenden gilt die Diplomprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Ilmenau in der bisherigen Fassung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 11/1999, S. 424)

Ilmenau, den 09.07.2002

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Heinrich Kern
Rektor

Anlagen: 1.1 und 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 in neuer Fassung